

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 28. 10. 2020

Nummer 49

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 20. 10. 2020, Bekleidungszuschuss und Bewegungsgeld für außerdienstliche Ermittlungs- oder Fahndungsaufgaben in der niedersächsischen Landespolizei 20444	1178	
Bek. 20. 10. 2020, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2020 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	1178	
C. Finanzministerium		
Gem. RdErl. 14. 10. 2020, Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift	1178	
Gem. RdErl. 19. 10. 2020, Heilfürsorgebestimmungen für den Polizeivollzugsdienst des Landes Niedersachsen 21026 00 00 00 033	1178	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
AV 21. 10. 2020, Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG – Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des ArbZG aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG	1179	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
Erl. 12. 10. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“)	1180	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
RdErl. 28. 10. 2020, Tierschutz; Umsetzung der „Vereinbarung über die Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an die Haltung von Pekingmastenten“ („Pekingentenvereinbarung“)	1187	
	78530	
	RdErl. 28. 10. 2020, Tierschutz; Schnabelkürzen bei Nutzugeflügel	1187
	78530	
	RdErl. 28. 10. 2020, Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Masthühner-Elterntieren	1187
	78530	
I. Justizministerium		
Gem. RdErl. 5. 10. 2020, Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien)	1188	
	33310	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
RdErl. 20. 10. 2020, Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers	1194	
	28200	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 20. 10. 2020, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG	1194	
Bek. 20. 10. 2020, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG	1194	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 8. 10. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Chemitas GmbH, Goslar) ...	1194	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
Bek. 28. 10. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Misburger Hafen GmbH, Hannover)	1195	
Bek. 28. 10. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (O-I Germany GmbH & Co. KG, Düsseldorf)	1196	
Stellenausschreibung	1197	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport**Bekleidungszuschuss und Bewegungsgeld
für außerdienstliche Ermittlungs-
oder Fahndungsaufgaben
in der niedersächsischen Landespolizei****RdErl. d. MI v. 20. 10. 2020 — 26.98-03590 —****— VORIS 20444 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 4. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1823)
— VORIS 20444 —

Nummer 1 Satz 2 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 20. 10. 2020 wie folgt geändert:

Das Wort „vier“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 49/2020 S. 1178

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 11. 2020
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer****Bek. d. MI v. 20. 10. 2020
— 33.23-05601/4-3 —****Bezug:** RdErl. v. 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913)
— VORIS 20310 —**1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das dritte Kalendervierteljahr 2020 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 834 040 990,14 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 834 041 974,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2020 beträgt

der Gemeindeanteil
an der Umsatzsteuer 171 718 021,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 8. 2020 wurden für das zweite Kalendervierteljahr 2020 155 278 088,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 16 439 933,00 EUR ergibt.

Für das dritte Kalendervierteljahr 2020 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 41,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 221 707 111,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das dritte Kalendervierteljahr 2020 ein Betrag von 238 147 044,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 238 146 994,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. 9. 2020 (Nds. GVBl. S. 329), und den hierzu ergangenen Bezugserrlass wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 49/2020 S. 1178

C. Finanzministerium**Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift****Gem. RdErl. d. MF u. d. MI v. 14. 10. 2020
— VD 4-1106/2 —**

Folgende Verwaltungsvorschrift wird mit Ablauf des 31. 12. 2020 aufgehoben:

Gem. RdErl. v. 14. 9. 2000 (Nds. MBl. S. 600), Altersteilzeit
geändert durch Gem. RdErl. v. 25. 7. 2001 der Beamtinnen
(Nds. MBl. S. 639) und Beamten
— VORIS 20441 00 00 00 053 —An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehen-
den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 49/2020 S. 1178

**Heilfürsorgebestimmungen für den Polizeivollzugsdienst
des Landes Niedersachsen****Gem. RdErl. d. MF u. d. MI v. 19. 10. 2020
— VD3-12 56 0 —****— VORIS 21026 00 00 00 033 —****Bezug:** RdErl. d. MI v. 15. 11. 1995 (Nds. MBl. 1996 S. 30),
zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 29. 9. 2020
(Nds. MBl. S. 1114)
— VORIS 21026 00 00 00 033 —

Die Anlage des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufwendungen für Schutzimpfungen werden erstattet. § 20 i SGB V gilt entsprechend. Aufwendungen für Schutzimpfungen gegen Influenza sowie gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) werden im Umfang von 50 % der entstandenen Aufwendungen, die sich für die ärztlichen Leistungen unter Berücksichtigung des 2,3-fachen Gebührensatzes nach § 5 Abs. 1 GOÄ und für den Impfstoff ergeben, auch erstattet, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen nach Satz 2 nicht besteht. Aufwendungen für Schutzimpfungen im Zusammenhang mit einem privaten Auslandsaufenthalt werden nicht erstattet, es sei denn, dass zum Schutz der öffentlichen Sicherheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit im Inland vorzubeugen. Aufwendungen für einen Impfausweis i. S. des § 22 IfSG werden erstattet. Aufwendungen für Impfungen, die aus arbeitsmedizinischen Gründen vorgenommen werden, werden nicht erstattet. Impfungen, die aufgrund eines im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG, § 4 BioStoffV oder § 3 ArbMedVV festgestellten erhöhten beruflichen Risikos durchgeführt werden, bleiben unberührt.“

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz
Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 49/2020 S. 1178

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Allgemeinverfügung
zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG –
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen
von bestimmten Beschränkungen des ArbZG
aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)
in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG

AV d. MS v. 21. 10. 2020 – 40012/1-15-02 –

A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie weitere apothekenübliche Artikel und medizinisches Verbrauchsmaterial, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Produkten, die zur Eindämmung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch den Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
 - für die Testung von Corona-Proben und für die medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten notwendigen Laborleistungen.
2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A. Nr. 1. genannten Tätigkeiten sowie insbesondere
 - a) bei Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
 - b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
 - c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
 - d) in Verkehrs- und Hafenerbetrieben,
 - e) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
 die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden pro Tag verlängert werden.
2. Die Arbeitszeit soll 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmebewilligungen nach Buchstabe A. und B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitnachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

D. Befristung

Die Bewilligung nach den Buchstaben A. und B. ist bis zum 31. 5. 2021 befristet.

E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 01. November 2020 in Kraft.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr 2020 sowie im Jahr 2021 müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVfG).

Über den Zeitraum der Befristung hinausgehende Ausnahmen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des ArbZG können, sofern diese erforderlich werden sollten, einzelfallbezogen erteilt werden.

Begründung

I. Die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 weltweit und in Deutschland ist eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aktuell steigen die Infektionszahlen rasant an. Um der Ausbreitung des Virus entgegen zu wirken und die Ansteckungsrate zu verlangsamen, bleiben viele von der Landesregierung getroffene Maßnahmen weiterhin bestehen. Dazu gehört u. a. eine Einschränkung des öffentlichen Lebens.

Die gegenwärtige Entwicklung der Pandemie in Niedersachsen bedingt, dass die notwendigen Ausnahmen weiterhin auf die unter den Buchstaben A. und B. genannten Bereiche Anwendung finden.

II. Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u. a. von §§ 3 und 11 Abs. 2 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglichen acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären.

III. Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind in allen Bundesländern nachgewiesen. Die Anzahl der Infizierten ist zurzeit rückläufig, trotzdem schätzt das Robert Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin insgesamt als hoch ein. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen betreffen immer noch viele Bereiche des öffentlichen Lebens. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte — soweit es möglich ist — zu vermeiden.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben angeführten Dienstleistungen und Waren auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung labordiagnostischer Leistungen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Es ist auch im weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens und der seit März 2020 bestehenden hohen Arbeitsbelastung in diesen Bereichen mit einem erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen in den erwähnten Branchen vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit haben die Betriebe die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen.

Durch die Regelungen wird die organisatorische Möglichkeit geschaffen, in Schichten zu arbeiten, um Infektionen zu vermeiden, solange dies zur Bekämpfung des Corona-Virus geboten ist.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 31. 5. 2021 erlassen.

IV. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung insbesondere der medizinischen Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die Ermöglichung von Ausnahmen ist die Versorgung der Bevölkerung mit den erwähnten Gütern und die dringend notwendige Testung insbesondere von Corona-Proben gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Be-

grenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

Schütte-Geffers

— Nds. MBl. Nr. 49/2020 S. 1179

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“)

Erl. d. MW v. 12. 10. 2020 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 16. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 949)
— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Überbrückungshilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen als „Corona-Überbrückungshilfe II“ des Bundes in Form von Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen. Diese werden kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Hauptberuf gewährt, die ihre Geschäftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe sicherzustellen, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

1.2 Die Gewährung der Überbrückungshilfe erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung. Kumulativ kann die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12.

2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — angewandt werden.

Daneben gelten die Maßgaben der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung in Vertretung für das Land Niedersachsen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland vom 9. 10. 2020 (nicht veröffentlicht) und die Vollzugshinweise „Corona-Überbrückungshilfen des Bundes in Form von Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 9. 10. 2020 (nicht veröffentlicht).

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Überbrückungshilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO als freiwillige Zahlung gewährt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind kleine und mittlere Unternehmen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) nach Nummer 4.3, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, sowie Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, wenn

- a) sie ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem niedersächsischen Finanzamt angemeldet sind,
- b) sie nicht bereits am 31. 12. 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO — waren oder zwar am 31. 12. 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, diesen Status danach aber zwischenzeitlich wieder überwunden haben (abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen [i. S. des Anhangs I der AGVO] gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.) und

- c) ihr Umsatz in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April 2020 bis August 2020 um mindestens 50 % gegenüber dem Umsatz der jeweiligen Vorjahresmonate zurückgegangen ist oder ihr durchschnittlicher Umsatz im gesamten Zeitraum April 2020 bis August 2020 um mindestens 30 % gegenüber dem des Vorjahreszeitraumes zurückgegangen ist.

Unternehmen, die aufgrund der starken saisonalen Schwankung ihres Geschäfts im Zeitraum April 2019 bis August 2019 weniger als 15 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der in Satz 1 beschriebenen Bedingung des Umsatzrückgangs freigestellt werden. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. 7. 2019 und dem 31. 10. 2019 gegründet wurden, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten die Vorjahresmonate November 2019 und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Unternehmen, die nach dem 31. 10. 2019 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt.

3.2 Antragsberechtigt i. S. von Nummer 3.1 sind auch von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Abweichend von Nummer 3.1 Buchst. c wird bei diesen Unternehmen und Organisationen statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

3.3 Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts, Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) sind keine öffentlichen Unternehmen i. S. dieser Richtlinie.

3.4 Für verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5 darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können jeweils nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben.

3.5 Unternehmen mit mindestens 750 Mio. EUR Jahresumsatz sind nicht antragsberechtigt. Ebenso sind Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. EUR betrug, nicht antragsberechtigt. Eine Unternehmensgruppe gemäß Satz 2 besteht aus mindestens zwei in verschiedenen Staaten ansässigen, i. S. des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes einander nahestehenden Unternehmen oder aus mindestens einem Unternehmen mit mindestens einer Betriebsstätte in einem anderen Staat.

4. Definitionen zur Antragsberechtigung

4.1 Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann i. S. von Nummer 3.1 im Haupterwerb tätig, wenn sie ihr Gesamteinkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen.

4.2 Als Unternehmen i. S. von Nummer 3.1 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten hat. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

4.3 Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

4.4 Ein Unternehmen qualifiziert sich i. S. dieser Richtlinie für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, wenn das Unternehmen in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. 1. 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt hat:

- a) mehr als 43 Mio. EUR Bilanzsumme,
- b) mehr als 50 Mio. EUR Umsatzerlöse,
- c) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

4.5 Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Das Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.
- b) Das Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- c) Das Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzubauen.
- d) Das Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- e) Das Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

4.6 Beschäftigte i. S. von Nummer 4.2 sind Personen, die zum Stichtag 29. 2. 2020 bei der oder dem Antragstellenden beschäftigt sind. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden/Woche = Faktor 0,5,
- Beschäftigte bis 30 Stunden/Woche = Faktor 0,75,
- Beschäftigte über 30 Stunden/Woche und Auszubildende = Faktor 1,
- Beschäftigte auf 450 EUR-Basis = Faktor 0,3,
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbare Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch einer der beiden folgenden Bezugspunkte herangezogen werden:
 - a) der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten im Jahr 2019 oder
 - b) Beschäftigte im jeweiligen Monat des Vorjahres oder eines anderen Vorjahresmonats im Rahmen der in Nummer 5.5 genannten Fördermonate.

Ehrenamtlich Tätige werden nicht berücksichtigt. Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Die Inhaberin oder der Inhaber ist keine Beschäftigte oder kein Beschäftigter.

4.7 Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG in einem Besteuerungszeitraum oder Voranmeldezeitraum i. S. des § 13 UStG. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Fall der Ist-Versteuerung kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abgestellt werden (Wahlrecht). Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

5. Art, Umfang und Höhe der Überbrückungshilfe

5.1 Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 30 % und unter 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. 9. 2019 und dem 31. 10. 2019 gegründet wurden, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

5.2 Die Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate beantragt werden. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50 000 EUR pro Monat. Möglicher Förderzeitraum für die Überbrückungshilfe sind die Monate September 2020 bis Dezember 2020.

5.3 Für verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5 kann Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 200 000 EUR für vier Monate beantragt werden. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Unternehmen wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder Einrichtungen der Behindertenhilfe. Auch in den Fällen des Satzes 2 müssen die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

5.4 Die Antragstellenden dürfen die Überbrückungshilfe nur zur Deckung der nach Nummer 5.7 förderfähigen Kosten verwenden.

5.5 Die Bemessung der konkreten Höhe der Überbrückungshilfe orientiert sich an der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Monaten September 2020 bis Dezember 2020. Liegt der Umsatzrückgang im Fördermonat bei weniger als 30 % im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Sollten die tatsächlichen Umsatzrückgänge und/oder tatsächlich angefallenen förderfähigen Fixkosten höher ausfallen als bei der Antragstellung angegeben, erfolgt auf entsprechenden Antrag im Rahmen der Schlussabrechnung eine Aufstockung der Überbrückungshilfe. Antragstellende, die aufgrund von geringeren Umsatzeinbrüchen im Förderzeitraum (September 2020 bis Dezember 2020) als prognostiziert die volle Überbrückungshilfe zurückzahlen müssen, erhalten dennoch einen Zuschuss in Höhe von 40 % der durch die prüfende Dritte oder den prüfenden Dritten in Rechnung gestellten Antragskosten.

5.6 Die Überbrückungshilfe ist auch dann zurückzuzahlen, wenn die oder der Antragstellende ihre oder seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. 12. 2020 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstelle darf keine Überbrückungshilfe auszahlen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass die oder der Antragstellende ihren oder seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder Insolvenz angemeldet hat. Satz 2 gilt auch, wenn ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zwar nach dem 31. 12. 2020, jedoch vor Auszahlung der Zuschüsse dauerhaft einstellt. Haben Antragstellende die Absicht, einen coronabedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebes vor.

5.7 Die Überbrückungshilfe kann für die folgenden fortlaufenden, im Förderzeitraum anfallenden vertraglich begründete

ten oder behördlich festgesetzten und nicht einseitig veränderbaren betrieblichen Fixkosten beantragt werden:

- a) Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig,
- b) weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen,
- c) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
- d) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
- e) Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
- f) Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
- g) Grundsteuern,
- h) betriebliche Lizenzgebühren,
- i) Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben,
- j) Kosten für eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine vereidigte Buchprüferin oder einen vereidigten Buchprüfer oder eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen,
- k) Kosten für Auszubildende,
- l) Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten nach den Buchstaben a bis j gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig,
- m) Provisionen, die Inhaberinnen und Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, und diesen Provisionen vergleichbare Margen kleinerer, ihre Dienstleistungen direkt und nicht über Reisebüros anbietender Reiseveranstalter mit bis zu 249 Beschäftigten, die coronabedingt nicht realisiert werden konnten, sind den Fixkosten nach den Buchstaben a bis l gleichgestellt. Reiseveranstalter mit bis zu 249 Beschäftigten, die ihre Reisen über Reisebüros vermarkten, müssen die kalkulierten Provisionen für diese Reisebüros von ihrer für die jeweilige Reise konkret nachweisbaren Marge abziehen, um die so reduzierte Marge als Fixkosten geltend zu machen. Das Ausbleiben einer Provision für das Reisebüro wegen einer coronabedingten Stornierung einer Pauschalreise aufgrund der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverbots wird einer Rückzahlung der Provision nach Nummer 13 der Eckpunkte „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 6. 2020 (abrufbar über www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und dort über „Allgemeine Informationen zur Überbrückungshilfe“) zur Überbrückungshilfe gleichgestellt. Reisebüros und Reiseveranstalter müssen analog zu den anderen Kostennachweisen über ihre Steuerberaterin oder ihren Steuerberater, ihre Wirtschaftsprüferin oder ihren Wirtschaftsprüfer, ihre vereidigte Buchprüferin oder ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Rechtsanwältin oder ihren Rechtsanwalt einen Nachweis über die bei Reisebuchung in Aussicht gestellte Provision oder als Reiseveranstalter über die jeweils kalkulierte Marge erbringen. Diese Regelung gilt nur für Pauschalreisen, die
 - zwischen dem 18. 3. und 18. 9. 2020 gebucht wurden oder zwar vor dem 18. 3. 2020 gebucht, aber erst nach dem 31. 8. 2020 angetreten worden wären,
 - seit dem 18. 3. 2020 storniert wurden (Rücktritt des Reiseveranstalters oder der oder des Reisenden vom Pauschalreisevertrag) und

— bis zum 31. 12. 2020 von den Reisenden angetreten worden wären.

Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrundeliegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraumes gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden. Die betrieblichen Fixkosten nach den Buchstaben a bis i müssen vor dem 1. 9. 2020 begründet worden sein. Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation erfasst Buchstabe f auch Hygienemaßnahmen, die nicht vor dem 1. 9. 2020 begründet sind.

Betriebliche Fixkosten i. S. der Absätze 1 und 2 fallen im Förderzeitraum an, wenn sie in diesem Zeitraum erstmalig fällig sind. Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Rechnung das erste Mal gestellt wird (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung).

Zahlungen für betriebliche Fixkosten, die an mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5 gehen, sind nicht förderfähig.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind bis spätestens 31. 12. 2020 an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.3 Bei der Antragstellung kann die Überbrückungshilfe höchstens für die Monate September 2020 bis Dezember 2020 beantragt werden.

6.4 Die Antragstellung wird ausschließlich von einer oder einem von der oder dem Antragstellenden beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt durchgeführt. Die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt muss ihr oder sein Einverständnis erklären, dass die Bewilligungsstelle ihre oder seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Rechtsanwaltskammer nachprüft.

6.5 Zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer oder steuerliche Identifikationsnummer,
- c) IBAN der beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung,
- d) zuständiges Finanzamt,
- e) Adresse des niedersächsischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein niedersächsischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der niedersächsischen Betriebsstätte,
- f) Erklärung über etwaige mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5,
- g) Zusicherung der oder des Antragstellenden, dass sie oder er sich nicht i. S. von Nummer 4.4 für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert und auch nicht über einen Antrag auf Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds positiv entschieden wurde,
- h) Angabe der Branche der oder des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Zudem haben die Antragstellenden

- a) den Umsatzrückgang gemäß Nummer 3.1,
- b) eine Prognose der Höhe der betrieblichen Fixkosten nach Nummer 5.7 und
- c) eine Prognose der voraussichtlichen Umsatzentwicklung für den jeweiligen Fördermonat

glaubhaft zu machen.

6.6 Ergänzend zu den Angaben nach Nummer 6.5 haben die Antragstellenden in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern:

- a) Erklärung, ob und wenn ja in welcher Höhe Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden,
- b) Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung (soweit nach den Vorgaben, einschließlich der Kumulierungsregeln, dieser Verordnung zulässig), nicht überschritten wird,
- c) Erklärung, dass die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
- d) Erklärung zu Steueroasen gemäß der **Anlage**,
- e) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen,
- f) Erklärung, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über die Antragstellerin oder den Antragsteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31 a AO). Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

6.7 Die Antragstellenden müssen die Angaben zu ihrer Identität und Antragsberechtigung, insbesondere die Richtigkeit der Angaben nach Nummer 6.5 Abs. 1 und die Plausibilität der Angaben nach Nummer 6.5 Abs. 2, durch die oder den mit der Durchführung der Antragstellung beauftragte oder beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bestätigen lassen. Die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt berücksichtigt im Rahmen ihrer oder seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen oder Betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April 2020 bis August 2020,
- b) Jahresabschluss 2019,
- c) Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 und
- d) Aufstellung der in Nummer 5.7 Abs. 1 genannten betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann – soweit vorhanden – auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen bezogen auf das Jahr 2018 abgestellt werden. Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Situation im Hinblick auf die Eindämmung der COVID-19-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht. Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungs-

hilfe nicht höher als 15 000 EUR für vier Monate ist, kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ihre oder seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

6.8 Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens jedoch bis 31. 12. 2021, legt die oder der Antragstellende eine Schlussabrechnung über die empfangenen Leistungen über die oder den von ihr oder ihm beauftragte Steuerberaterin oder beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt vor. In der Schlussabrechnung bestätigt die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang im Zeitraum April 2020 bis August 2020 und/oder das Vorliegen einer starken saisonalen Schwankung in 2019 und den tatsächlich erzielten Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Verhältnis zum Vergleichsmonat. Zudem muss die Bestätigung im Wege einer detaillierten Auflistung die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten in den jeweiligen Fördermonaten sowie die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8 umfassen. Ebenfalls ist zu bestätigen, dass durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung (soweit nach den Vorgaben, einschließlich der Kumulierungsregeln, dieser Verordnung zulässig), nicht überschritten wird. Bei ihrer oder seiner Bestätigung des Umsatzes kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen des Antragstellers zu Grunde legen.

6.9 Die Antragstellenden müssen der Bewilligungsstelle die Schlussrechnung vollständig und mit allen ihren Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Falls die oder der Antragstellende die Schlussrechnung und die deren Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt die Bewilligungsstelle sie oder ihn einmal mit der Aufforderung an, die Schlussrechnung und alle deren Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt die oder der Antragstellende dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Überbrückungshilfe zurückfordern.

6.10 Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe haben die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Wenn die von der oder dem prüfenden Dritten geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten zu den in vergleichbaren Fällen üblicherweise geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten in einem eklatanten Missverhältnis stehen, hat die zuständige Bewilligungsstelle die Gründe für die geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten, ggf. in Rücksprache mit der oder dem prüfenden Dritten, zu ermitteln. Lassen sich die Gründe für unverhältnismäßig hohe Antrags- und Beratungskosten nicht hinreichend aufklären, ist die Bewilligungsstelle angehalten, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Erstattung von Antrags- und Beratungskosten nur entsprechend des üblichen Maßes dieser Kosten teilzubewilligen. Entsprechende Fälle teilt die Bewilligungsstelle dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie der zuständigen Kammer zur etwaigen Überprüfung einer Verletzung von Berufspflichten mit. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem Land Niedersachsen ist ausgeschlossen.

7. Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstelle

7.1 Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts nach Nummer 6.7 vorliegt, und ob die oder der Antragstellende alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Versicherungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgaben der Bewilligungsstelle. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die von der Steuerberaterin oder dem Steuerberater, der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer, der vereidigten Buchprüferin oder dem vereidigten Buchprüfer oder der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt.

Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Insbesondere hat die Bewilligungsstelle stichprobenartig die Angaben nach Nummer 6.5 Abs. 1 zur Identität und Antragsberechtigung der Antragstellenden mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abzugleichen. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen bei der Steuerberaterin oder dem Steuerberater, der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer, der vereidigten Buchprüferin oder dem vereidigten Buchprüfer oder der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt an.

Die Billigkeitsleistung wird nach den Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen (§ 4 Abs. 1 Kleinbeihilfenregelung 2020). Soweit kumulativ die De-minimis-Verordnung angewendet wird, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass insoweit sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung); die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrags insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende De-minimis-Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

7.2 Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

7.3 Nach Eingang der Unterlagen nach Nummer 6.8 prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung auf Grundlage der vorgelegten Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, der vereidigten Buchprüferin oder des vereidigten Buchprüfers oder der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung nach Nummer 5 sowie eine etwaige Überkompensation nach Nummer 8.

Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, der vereidigten Buchprüferin oder des vereidigten Buchprüfers oder der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts und aller für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen und Erklärungen der Antragstellenden gemäß Nummer 6.8 stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

7.4 Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Falls eine Versicherung nach Nummer 6.6 Buchst. a, b, d oder e falsch ist, sind die Überbrückungshilfen vollumfänglich, im Fall der Nummer 6.6 Buchst. a anteilig zurückzufordern.

7.5 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Überbrückungshilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Die Antragstellenden sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Die im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Überbrückungshilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof i. S. der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

8. Verhältnis zu anderen Hilfen

8.1 Die zweite Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Überbrückungshilfe II, Förderzeitraum September bis Dezember 2020) schließt zeitlich an die erste Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Erl. des MW 16. 9. 2020: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen [„Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“] – Bezugserrlass – sowie Erl. des MW vom 13. 7. 2020: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen [„Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“] [Nds. MBl. S. 716]; Förderzeitraum Juni 2020 bis August 2020) sowie die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“) (Erl. des MW vom 31. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 437]), an. Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März 2020 bis August 2020), werden nicht ausgeglichen.

Unternehmen, die eine Förderung der ersten Phase des Überbrückungshilfeprogramms oder Leistungen aufgrund der nachfolgend aufgeführten Richtlinien in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen i. S. der Nummer 3.1 Buchst. c betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt:

- Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätseingpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige („Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“) (Erl. des MW vom 24. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 428]),
- Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“) (Erl. des MW vom 31.3.2020 [Nds. MBl. S. 437]),
- Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten kleinen Unternehmen sowie Angehörigen der Freien Berufe mit 11 bis 49 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“) (Erl. des MW vom 31. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 436]).

Eine Inanspruchnahme der ersten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Absatz 1) und/oder der Soforthilfe nach den in Absatz 2 Buchst. a bis c aufgeführten Richtlinien schließt die Inanspruchnahme der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms nicht aus. Unabhängig hiervon gilt der Grundsatz, dass Kosten nur einmal geltend gemacht bzw. erstattet werden können.

8.2 Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden auf die Leistungen dieser Überbrückungshilfe angerechnet, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden. Eine Anrechnung vorher schon bewilligter Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei Bewilligung der Überbrückungshilfe. Betriebliche Fixkosten können nur einmal erstattet werden.

8.3 Eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit anderen öffentlichen Hilfen, die nicht in die Nummern 8.1 und 8.2 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist zulässig.

8.4 In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Überbrückungshilfe der nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 einschlägige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelung gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung ist zulässig, soweit die Vorgaben dieser Verordnung, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden.

9. Sonstige Regelungen

9.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

9.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die als Überbrückungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einer oder einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Überbrückungshilfe; dabei sind die Vorgaben der AO, der MV und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Überbrückungshilfe nicht zu berücksichtigen.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 49/2020 S. 1180

Anlage 1

Erklärung nach Nummer 6.6 Buchst. d

Der Antragstellende auf die Überbrückungshilfe erklärt in Kenntnis insbesondere der Bestimmungen in Nummer 9.1, dass

- geleistete Überbrückungshilfen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9 %) abfließen,
- in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unter-

nehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden und

- die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragstellenden durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) i. S. von § 20 Abs. 1 GwG offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z. B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Abs. 1 GwG erfasst sind (z. B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der EU übermittelt haben.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Überbrückungshilfen gemäß Nummer 7.4 vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Absatz 1 Buchst. a genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 18. 2. 2020 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %:

EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 18. 2. 2020

Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Samoa
Kaimaninseln
Fidschi
Guam
Oman
Palau
Panama
Samoa
Seychellen
Trinidad und Tobago
Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %

Anguilla
Bahamas
Bahrain
Barbados
Bermuda
Britische Jungferninseln
Guernsey
Insel Man
Jersey
Marshallinseln
Turkmenistan
Turks- und Caicosinseln
Vereinigte Arabische Emirate.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Tierschutz; Umsetzung der „Vereinbarung über die Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an die Haltung von Pekingmastenten“ („Pekingentenvereinbarung“)

RdErl. d. ML v. 28. 10. 2020 — 204.1-42503/2-497 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 23. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1665)
— VORIS 78530 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 29. 10. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 49/2020 S. 1187

Tierschutz; Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel

RdErl. d. ML v. 28. 10. 2020 — 204.1-42503/2-604 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 3. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 520), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 14. 3. 2019, (Nds. MBl. S. 542)
— VORIS 78530 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 29. 10. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.4.3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Datum „31. 12. 2020“ wird durch das Datum „30. 6. 2021“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Die von der Hochschule Osnabrück in Zusammenarbeit mit der LWK angebotene „Schulung nach RdErl. d. ML v. 14. 3. 2019 — 204.1-42503/2-604, Nr. 3.4.3 — Verzicht auf Schnabelkürzen“ ist anerkannt.“

2. In Nummer 11 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 49/2020 S. 1187

Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Masthühner-Elterntieren

RdErl. d. ML v. 28. 10. 2020 — 204.1-42503/2-971 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 21. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 53)
— VORIS 78530 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 29. 10. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 49/2020 S. 1187

I. Justizministerium**Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren
in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten
(Diversionsrichtlinien)****Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 5. 10. 2020**

— 4210-403.103 —

— VORIS 33310 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 21. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1666, Nds. Rpfl. 2020 S. 34)
— VORIS 33310 —
b) RdErl. d. MI v. 14. 5. 1996 (Nds. MBl. S. 885)
— VORIS 21021 00 00 32 047 —

1. Grundsätze**1.1 Anlass und Ziele der Richtlinien**

Wenn Jugendliche und Heranwachsende leichte bis mittlere Verfehlungen begehen, handelt es sich häufig um entwicklungsbedingtes und deswegen einmaliges oder episodenhaftes Verhalten, welches auch ohne Verurteilung nicht wiederholt wird oder sich verfestigt (jugendtypisches Fehlverhalten). In den §§ 45 und 47 JGG ist eine Reihe von Möglichkeiten vorgesehen, von der Verfolgung Jugendlicher und Heranwachsender abzusehen und Strafverfahren einzustellen (Diversion). Andererseits können kleine und mittlere Verfehlungen auch Ausdruck eines erzieherischen Defizits bis hin zum Beginn der Entwicklung einer kriminellen Karriere sein. Aufgabe der Polizei und Staatsanwaltschaften ist es, in allen Fällen zeitnah, im Einzelfall erzieherisch angemessen, verhältnismäßig und nötigenfalls abgestuft auf Verfehlungen zu reagieren.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist eine förmliche jugendgerichtliche Verurteilung in Fällen jugendtypischen Fehlverhaltens erzieherisch in der Regel nicht erforderlich. Sie kann auch im Hinblick auf die Behandlung vergleichbarer Straftaten anderer junger oder erwachsener Personen unverhältnismäßig sein. Eine jugendgerichtliche Verurteilung kann sogar aufgrund von Stigmatisierungseffekten erzieherisch verfehlt sein.

Das Diversionsverfahren bietet demgegenüber die Möglichkeit, sehr kurzfristig und damit erzieherisch besonders wirksam auf Verfehlungen zu reagieren. Im Diversionsverfahren können geeignete erzieherische Maßnahmen ergriffen werden, die weiteren Verfehlungen entgegenwirken.

Diese Richtlinien sollen den Staatsanwaltschaften Hinweise und Anregungen für eine vermehrte Nutzung der in den §§ 45 und 47 JGG eröffneten informellen Erledigungsmöglichkeiten geben, die polizeiliche Ermittlungstätigkeit in geeigneten Fällen auf dieses Ziel ausrichten und für eine frühzeitige Einbindung der Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 38 JGG i. V. m. § 52 SGB VIII in diesen Fällen sorgen. Gemäß § 70 Abs. 2 JGG — bei Heranwachsenden i. V. m. § 109 Abs. 1 Satz 1 JGG — ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung der jugendlichen oder heranwachsenden Person zu ihrer ersten Beschuldigtenvernehmung zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung der im Jugendstrafverfahren beteiligten Behörden und Institutionen soll gefördert werden. Durch die Richtlinien soll zugleich — soweit dies im Einzelfall erzieherisch angemessen ist — eine Gleichbehandlung gleich gelagerter Fälle erreicht werden.

1.2 Allgemeines**1.2.1 Entscheidungskompetenz**

Über die Durchführung der Diversion entscheiden die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Sie haben dabei mit Blick auf die erzieherischen Erfordernisse im Einzelfall einen weiten Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum. Die Polizei und die Jugendhilfe im Strafverfahren stellen deshalb eine Diversion nicht konkret in Aussicht, sollen aber in geeigneten Fällen jederzeit Anregungen zur Diversion geben, erforderlichenfalls

verbunden mit Anregungen für bestimmte erzieherische Maßnahmen. Die Polizei kann mit der Durchführung des erzieherischen Gesprächs, die Jugendhilfe durch Einleitung geeigneter Maßnahmen die Voraussetzung für eine mögliche Diversion schaffen. In Zweifelsfällen kann aus erzieherischen Gründen eine vorherige Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht geboten erscheinen.

1.2.2 Vorrang der Unschuldsumutung

Liegt ein hinreichender Tatverdacht nicht vor, ist eine Diversion nach § 45 JGG nicht zulässig. Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO haben stets Vorrang vor Divisionsentscheidungen.

Liegen die Voraussetzungen des § 3 JGG nicht vor, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne Anwendung des § 45 JGG mangels strafrechtlicher Verantwortlichkeit ein.

Liegen die Voraussetzungen eines Freispruchs vor, stimmt die Staatsanwaltschaft einem Vorgehen nach § 47 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 JGG nicht zu.

1.2.3 Behandlung von Privatklagedelikten

Die Vorschrift des § 45 JGG verdrängt nicht die Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens bei Privatklagedelikten. Dies gilt auch bei Jugendlichen, sofern nicht Gründe der Erziehung oder ein berechtigtes Interesse der oder des Verletzten, das dem Erziehungszweck nicht entgegensteht, ein Einschreiten von Amts wegen erfordern (§ 80 Abs. 1 JGG). Liegen die Voraussetzungen der Verfolgung eines Privatklagedelikts nicht vor, so stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne Anwendung des § 45 JGG mangels öffentlichen Interesses ein.

1.2.4 Abwägung gegenüber den §§ 153, 153 a, 154 StPO und § 31 a BtMG

Die Divisionsregelungen in den §§ 45 und 47 JGG stehen der Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens nach den §§ 153, 153 a und 154 StPO sowie nach § 31 a BtMG nicht entgegen. Staatsanwaltschaft und Gericht prüfen, ob bei Verfehlungen eine Einstellung bereits nach diesen Vorschriften möglich ist. Dabei berücksichtigen sie, dass eine solche Verfahrensweise mögliche Stigmatisierungseffekte durch die Eintragung der Verfahrenseinstellung im Erziehungsregister vermeidet. Sie berücksichtigen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung auch, dass bei Erwachsenen eine entsprechende Registrierung nicht erfolgt.

1.2.5 Keine Diversion bei ernsthaftem Bestreiten

Die Vorschriften der §§ 45 und 47 JGG werden nicht angewandt, wenn die beschuldigte Person die Tatbegehung substantiiert oder sonst ernsthaft bestreitet.

1.2.6 Verhältnismäßigkeit

Die mit dem Vorgehen nach § 45 oder § 47 JGG einhergehenden erzieherischen Maßnahmen dürfen nicht belastender wirken als ein Jugendgerichtsverfahren mit förmlicher Sanktion.

Die Nutzung des Diversionsverfahrens ist bei gleicher erzieherischer Eignung einem förmlichen jugendgerichtlichen Verfahren grundsätzlich vorzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand klären lässt, ob ein förmliches jugendgerichtliches Verfahren eine bessere erzieherische Einwirkung als das Diversionsverfahren gewährleistet.

1.2.7 Anwendung auf Heranwachsende

Die Vorschriften der §§ 45 und 47 JGG und diese Richtlinien finden auch auf Heranwachsende Anwendung, sofern nach § 105 Abs. 1 JGG Jugendstrafrecht angewandt wird. Die Ent-

scheidung darüber obliegt den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Die Polizei und die Jugendhilfe im Strafverfahren können unter Hinweis auf tatsächliche Umstände des Einzelfalles Einschätzungen zu den Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG abgeben.

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Sachlicher Anwendungsbereich

Bei den in **Anlage 1** aufgeführten Straftaten kommt regelmäßig ein Vorgehen gemäß den §§ 45 und 47 JGG in Betracht. Der Katalog dient als Orientierungshilfe für die Verfahrensbeteiligten. Er hindert die Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht, auch in anderen Fällen entsprechend zu verfahren oder unter den gegebenen Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Maßgebend für die Diversionsentscheidung sind hierbei die sich aus den Gesamtumständen ergebende mindere Schwere der Verfehlung sowie die bestehenden Anhaltspunkte für jugendtypisches Fehlverhalten, wie z. B. leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses Handeln aus der Situation heraus, oft getragen von Geltungsbedürfnis oder Erlebnishunger, wie es bei Jugendlichen und Heranwachsenden häufig vorkommt. Bei Anwendung des § 45 JGG oder Zustimmung nach § 47 JGG sind in atypischen Fällen die Gründe für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft aktenkundig zu machen.

1.3.2 Persönlicher Anwendungsbereich

Diversion setzt in der Regel eine glaubhaft geständige Person voraus, die erstmals strafrechtlich in Erscheinung tritt.

Wie erstmals strafrechtlich in Erscheinung getreten sind in der Regel auch solche Beschuldigten zu behandeln, die ein Delikt begehen, das von einer früheren Tat entweder nach Art des geschützten Rechtsgutes so erheblich abweicht oder nach den Umständen der Tatbegehung jedenfalls nicht erheblich schwerwiegender erscheint als die Vortat oder bei dem die Vortat so lange zurückliegt, dass ein Zusammenhang der Taten, der der weiteren Legalbewahrung abträglich sein könnte, nicht besteht.

Eine Diversion kann auch angezeigt sein bei Wiederholungstaten jugendtypischen Fehlverhaltens, sofern durch das Diversionsverfahren oder sonst eine ausreichende erzieherische Einwirkung sichergestellt wird, sodass keine weiteren Straftaten zu erwarten sind.

In Fällen erneuter Delinquenz (Absatz 2 oder 3) ist stets zu prüfen, ob die Verfehlung nicht Ausdruck eines erheblichen erzieherischen Defizits bis hin zum möglichen Beginn der Entwicklung einer kriminellen Karriere ist oder das Vorgehen nach § 45 oder 47 JGG von der beschuldigten Person als Nachgiebigkeit gegenüber der Verletzung von Straftatbeständen missverstanden werden kann. In diesen Fällen soll von der Diversion kein Gebrauch gemacht werden.

Eine Diversion soll nicht erfolgen, wenn aufgrund konkreter Tatsachen zu erwarten ist, dass sich die beschuldigte Person das Verfahren sowie etwaige erzieherische Maßnahmen nicht zur Warnung dienen lässt und künftig weitere Straftaten begehen wird.

2. Verfahren

2.1 Polizei

2.1.1 Verfahren bei möglicher informeller Verfahrenserledigung

Die Polizei prüft möglichst frühzeitig — in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft — das Vorliegen der Voraussetzungen der Diversion. Liegt aus Sicht der Polizei ein geeigneter Fall vor, wendet sie die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei“ (Bezugserlass zu b) mit der Maßgabe an, dass über eine verantwortliche Vernehmung unter vorheriger Beteiligung der Jugendgerichtshilfe und einen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten oder den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern hinaus weitere Ermittlungen im sozialen Umfeld in der Regel unterbleiben, um Beschuldigte nicht über das unvermeidbare Maß bloßzustellen. Die Ermittlungen zur Tat werden auf das Notwendigste beschränkt und kurzfristig durchgeführt. Die

Vorgänge werden danach unverzüglich der Staatsanwaltschaft übersandt.

Durch die Polizei sollen insbesondere folgende für eine Divisionsentscheidung bedeutsamen Umstände ermittelt und aktenkundig gemacht werden:

- a) Einschätzung, ob außer den bereits von der Tatentdeckung und den polizeilichen Ermittlungen ausgehenden Wirkungen weiterer erzieherischer Bedarf besteht; falls dies bejaht wird, sollen die Gründe angegeben werden;
- b) erzieherische Maßnahmen, die bereits erfolgt oder eingeleitet worden sind, wie etwa
 - Wirkung eines durchgeführten erzieherischen Gesprächs,
 - erfolgte Entschuldigung bei den Geschädigten,
 - geleisteter Schadenersatz oder Wiedergutmachung,
 - die Bereitschaft der Beschuldigten und der Geschädigten — soweit diese Anzeige erstattet haben — zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA),
 - erfolgte oder konkret zu erwartende Maßnahmen der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, der Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle oder der Jugendhilfe,
 - nachteilige Folgen der Tat für die beschuldigte Person wie etwa materielle oder gesundheitliche Folgen oder der Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes,
 - freiwilliger und wirksamer Verzicht auf Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
 - freiwillige und wirksame Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen sowie EDV-Programme oder in die Herausgabe sonstiger durch die Tat erworbener Gegenstände.

Im Rahmen der Ermittlungen (Absatz 1) macht die Polizei darüber hinaus folgende für die Diversion bedeutsamen Umstände aktenkundig und ermittelt nötigenfalls ergänzend:

- a) bei Jugendlichen: ersichtliche Umstände, die darauf schließen lassen können, dass die beschuldigte Person zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG),
- b) bei Heranwachsenden: erkennbare Umstände, die für die Beurteilung von Bedeutung sind, ob die beschuldigte Person zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 Abs. 1 JGG).

2.1.2 Erzieherisches Gespräch

Liegt ein glaubhaftes Geständnis der beschuldigten Person vor, ist der verwirklichte Straftatbestand eindeutig zu bestimmen und hält die Polizei ein erzieherisches Gespräch als Maßnahme für angemessen, arbeitet sie die Verfehlung in einem solchen Gespräch unter Berücksichtigung des Leitfadens „Erzieherisches Gespräch“ des LKA mit der beschuldigten Person auf und verdeutlicht den Unrechtsgehalt der Tat. Bei Minderjährigen sollen nach Möglichkeit bereits von Amts wegen die Erziehungsberechtigten oder die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter hinzugezogen werden, wenn ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt und dies dem Wohl der beschuldigten Person dient. Auf Verlangen der beschuldigten Person, einer oder eines Erziehungsberechtigten oder einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters ist der oder dem Erziehungsberechtigten, der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter, ersatzweise einer anderen für den Schutz der Interessen der beschuldigten Person geeigneten volljährigen Person unter den in § 67 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 JGG genannten Voraussetzungen, und/oder einer Verteidigerin oder einem Verteidiger die Teilnahme am Gespräch zu gestatten.

Das Gespräch ist in angemessener Form zu gestalten, wobei insbesondere das Alter und die Persönlichkeit der beschuldigten Person berücksichtigt werden. Es soll bewirken, dass diese zu der Einsicht gelangt, dass ihr Verhalten nicht richtig war. Es können Ratschläge erteilt werden, wie der Rechtsfrieden zwischen der beschuldigten Person und den Geschädigten wiederhergestellt werden kann. Beschuldigte sind darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens sowie ggf. die Art der Verfahrenseinstellung (siehe auch Nummern 1.2.3 und 1.2.4) der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht obliegt und auch im Fall einer Verfahrenseinstellung nach § 45 oder 47 JGG eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgt.

Widerspricht eine oder einer der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, die Verteidigerin oder der Verteidiger der Durchführung des erzieherischen Gesprächs, so unterbleibt dies. Dies wird aktenkundig gemacht.

Über das erzieherische Gespräch ist ein Bericht zu erstellen, der mit der Akte der Staatsanwaltschaft vorzulegen ist. Der Bericht soll unter Verwendung des in **Anlage 2** wiedergegebenen Vordrucks erstellt werden. Kann der Vordruck nicht verwendet werden, so wird ein inhaltsgleicher Aktenvermerk erstellt.

Es ist sicherzustellen, dass nur besonders geschulte und erfahrene polizeiliche Sachbearbeiterinnen und polizeiliche Sachbearbeiter erzieherische Gespräche führen.

2.1.3 Verfahren in anderen Fällen

In den anderen Fällen ermittelt die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen (PDV 382 — Bezugserrlass zu b) und legt die Vorgänge sodann der Staatsanwaltschaft vor.

2.2 Staatsanwaltschaft

2.2.1 Prüfung der Diversionsvoraussetzungen

Die Staatsanwaltschaft prüft in jeder Lage des Verfahrens vor dem Urteil, ob eine Entscheidung im Rahmen der Diversion möglich ist. Anregungen des Gerichts, der Polizei und der Jugendhilfe im Strafverfahren werden unter Berücksichtigung der Sachnähe und Fachkompetenz der anregenden Stelle geprüft. Hält die Staatsanwaltschaft eine Diversion für angemessen, führt sie nach Möglichkeit deren Voraussetzungen kurzfristig herbei.

2.2.2 Beschleunigte Bearbeitung

Verfahren, in denen eine Diversion ersichtlich konkret in Betracht kommt, werden möglichst kurzfristig bearbeitet und abgeschlossen. Es ist jedoch in der Regel geboten, den Eingang des Auszugs aus dem Bundeszentralregister und dem Erziehungsregister abzuwarten. In jedem Fall erfolgt eine Prüfung der Diversionsvoraussetzungen anhand der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensliste. Regt die Staatsanwaltschaft gegenüber der Jugendhilfe oder dem Gericht erzieherische Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 oder 3 JGG an, setzt sie sich für die kurzfristige Durchführung der Maßnahmen ein.

2.2.3 Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG

Bei jugendtypischem Fehlverhalten prüft die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der polizeilichen Einschätzung, ob außer den bereits von der Tatentdeckung und dem Ermittlungsverfahren einschließlich des erzieherischen Gesprächs ausgehenden Wirkungen auf die Beschuldigten erzieherische Maßnahmen aufgrund eines konkreten erzieherischen Bedarfs der Beschuldigten erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, so ist regelmäßig bereits ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG angezeigt. Dies gilt auch, wenn erzieherische Maßnahmen von anderer Seite eingeleitet oder durchgeführt worden sind, jedoch nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft nicht notwendig sind oder waren.

Das Absehen von der Strafverfolgung erfolgt in diesen Fällen ohne Einschaltung des Gerichts.

Die Einstellungsnachricht an die beschuldigte Person soll in erzieherisch geeigneter Weise auf die Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens eingehen. Sie enthält den Hinweis auf die Folgen einer Eintragung in das Erziehungsregister.

2.2.4 Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG

Kommt ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 JGG nicht in Betracht, prüft die Staatsanwaltschaft, ob eine informelle Erledigung im Hinblick auf durchgeführte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen insbesondere der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, der Jugendhilfe, der Schule, der Ausbildungsstelle oder im Hinblick auf das erzieherische Gespräch durch die Polizei in Betracht kommt. Dabei berücksichtigt sie, dass diese Stellen aufgrund ihrer Sachnähe und Fachkompetenz häufig eine sehr gute Kenntnis von den erzieherischen Bedürfnissen der beschuldigten Person haben. Erscheinen bereits durchgeführte oder eingeleitete Maßnahmen ausreichend, so sieht die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG ab. Diese Vorgehensweise kann auch bei einer Wiederholungstat und auch in Fällen bis hin zur mittleren Kriminalität geboten sein.

Die Staatsanwaltschaft kann die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 JGG selbst schaffen. Hierzu kann sie insbesondere mit Beschuldigten ein erzieherisches Gespräch führen. Darin soll die Verfehlung aufgearbeitet und der Unrechtsgehalt der Tat verdeutlicht werden. Bei Minderjährigen sollen nach Möglichkeit bereits von Amts wegen die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter hinzugezogen werden, wenn ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt und dies dem Wohl der beschuldigten Person dient. Auf Verlangen der beschuldigten Person, einer oder eines Erziehungsberechtigten oder einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters ist der oder dem Erziehungsberechtigten, der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter, ersatzweise einer anderen für den Schutz der Interessen der oder des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person unter den in § 67 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 JGG genannten Voraussetzungen, oder einer Verteidigerin oder einem Verteidiger die Teilnahme am Gespräch zu gestatten. Das Gespräch ist in angemessener Form zu gestalten, wobei insbesondere das Alter und die Persönlichkeit der beschuldigten Person berücksichtigt werden. Es soll bewirken, dass diese zu der Einsicht gelangt, dass ihr Verhalten nicht richtig war. Es können Ratschläge erteilt werden, wie der Rechtsfrieden zwischen der beschuldigten Person und den Geschädigten wiederhergestellt werden kann. Beschuldigte sind darauf hinzuweisen, dass auch bei einer Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgt.

Die Staatsanwaltschaft kann auch erzieherische Maßnahmen gegenüber den Erziehungsberechtigten, den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern oder der Jugendhilfe anregen. Dies gilt auch für den TOA. Die Teilnahme der Beschuldigten an erzieherischen Maßnahmen ist freiwillig. Die Anregung und Durchführung unterbleiben, wenn einer der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, die Verteidigerin oder der Verteidiger widerspricht.

Erfolgt die Anregung von Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaft, so kann das Strafverfahren im Hinblick auf die zu erwartende Durchführung vorläufig eingestellt werden. Die Staatsanwaltschaft sieht von der Strafverfolgung endgültig ab, wenn der erzieherische Zweck der Maßnahmen erreicht ist. Dies ist spätestens nach Durchführung der Maßnahmen anzunehmen.

Das Absehen von der Strafverfolgung erfolgt in diesen Fällen ohne Einschaltung des Gerichts. Eine Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist vorbehaltlich eines Verzichts nach § 38 Abs. 7 Sätze 1 und 2 JGG in Fällen des § 45 Abs. 2 JGG geboten, um den Erziehungsbedarf zu ermitteln oder geeignete erzieherische Maßnahmen zu finden. Liegt kein Verzicht nach § 38 Abs. 7 Satz 2 JGG vor, ist sie auch angezeigt, um zu ermitteln, ob und welche Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden, die ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG ohne weitere Maßnahmen ermöglichen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Schlägt die Jugendhilfe andere als zunächst angeregte erzieherische Maßnahmen vor, prüft die Staatsanwaltschaft, ob ein Absehen von der Strafverfolgung auch im Hinblick auf diese Maßnahmen geboten ist. Dabei berücksichtigt sie die besondere Fachlichkeit und Sachnähe der Jugendhilfe.

Die Einstellungsnachricht an die beschuldigte Person soll in erzieherisch geeigneter Weise auf die Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens eingehen. Sie enthält den Hinweis auf die Folgen einer Eintragung in das Erziehungsregister.

2.2.5 Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 3 JGG

Erst wenn eine Verfahrenserledigung nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG aus erzieherischen oder anderen Gründen nicht ausreichend erscheint, kommt das richterliche Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht. Geeignet hierfür sind namentlich Wiederholungsfälle leichter bis mittlerer Kriminalität, die ohne die Förmlichkeit einer Antrags- oder Anklageschrift eine schnelle und unmittelbare Reaktion erfordern. Die Befassung des Gerichts mit dem Ziel einer Ermahnung sollte die Ausnahme sein, etwa wenn Beschuldigte in größerer Entfernung vom Sitz der Staatsanwaltschaft wohnen. In der Regel genügt in diesen Fällen ein normverdeutlichendes Gespräch der Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 45 Abs. 2 JGG.

Eine vorherige Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist vorbehaltlich eines Verzichts nach § 38 Abs. 7 Sätze 1 und 2 JGG in Fällen des § 45 Abs. 3 JGG geboten, um den Erziehungsbedarf zu ermitteln oder geeignete erzieherische Maßnahmen zu finden. Regt die Staatsanwaltschaft das richterliche Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG an, so unterrichtet sie davon zugleich die Jugendhilfe im Strafverfahren unter Mitteilung des Tatvorwurfs, es sei denn, diese hat bereits Kenntnis.

Die Einstellungsnachricht an die beschuldigte Person soll in erzieherisch geeigneter Weise auf die Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens eingehen. Sie enthält den Hinweis auf die Folgen einer Eintragung in das Erziehungsregister.

2.2.6 Entscheidungen nach den §§ 47 und 76 bis 78 JGG

Kommt ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 JGG bei Jugendlichen nicht in Betracht und liegen die Voraussetzungen des § 76 Satz 1 JGG vor, stellt die Staatsanwaltschaft anstelle einer Anklageerhebung in der Regel den Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gemäß den §§ 76 bis 78 JGG.

Die Staatsanwaltschaft soll bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach Erhebung der öffentlichen Klage jugendgerichtlichen Einstellungsanregungen nach § 47 JGG zustimmen, sofern sich die Umstände seit der Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft so geändert haben, dass ein Absehen von der weiteren Strafverfolgung nunmehr angemessen erscheint. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn geeignete Maßnahmen der Jugendhilfe oder von anderer Seite eingeleitet oder durchgeführt worden sind. Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, die Zustimmung zu einer richterlichen Anregung nach § 47 JGG in der Hauptverhandlung zu verweigern, soll sie die Jugendhilfe im Strafverfahren zuvor anhören, sofern deren Stellungnahme noch nicht vorliegt.

2.2.7 Vermerk für die Eintragung in das Erziehungsregister

Sieht die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung nach § 45 JGG ab, so vermerkt die Dezernentin oder der Dezernent die Straftatbestände in den Akten, wegen derer ein hinreichender Tatverdacht besteht. Hinsichtlich der Form gelten die Regelungen für die rechtliche Bezeichnung der Tat und die angewendeten Vorschriften in der Urteilsformel entsprechend (§ 260 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 StPO). Die Serviceeinheiten nehmen den Vermerk zur Grundlage für die Eintragung in das Erziehungsregister.

In Fällen des § 47 JGG dient die Antrags- oder Anklageschrift als Grundlage für die Eintragung in das Erziehungsregister, es sei denn, dass sich aus der gerichtlichen Einstellungsentscheidung etwas anderes ergibt. In Zweifelsfällen entscheidet die Dezernentin oder der Dezernent der Staatsanwaltschaft über den Inhalt der Eintragung.

2.2.8 Information über örtliche Diversionsmöglichkeiten

Alle mit Jugendstrafverfahren befassten Dezernentinnen und Dezernenten bei den Staatsanwaltschaften werden zu Beginn ihrer Tätigkeit und bei Bedarf wiederholt und ergänzend auf die bestehenden örtlichen Diversionsmöglichkeiten und ambulanten Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige, die auch im Rahmen der Diversion genutzt werden können, hingewiesen.

2.3 Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren entscheidet über die Art ihrer Beteiligung am Diversionsverfahren sowie über die Durchführung und Überwachung erzieherischer Maßnahmen in eigener fachlicher Kompetenz. Sie prüft jedoch frühzeitig, ob für Beschuldigte Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die Staatsanwaltschaft oder das Gericht umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistungen ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglichen.

3. Zusammenarbeit der Behörden

3.1 Fallbezogene Zusammenarbeit

In Diversionsverfahren arbeiten die Staatsanwaltschaft, die Polizei sowie die Jugendhilfe im Strafverfahren vertrauensvoll im Rahmen ihrer rechtlichen Kompetenzen zusammen. Gemeinsames Ziel ist die zeitnahe und erzieherisch wie rechtlich angemessene Reaktion auf jugendtypische Verfehlungen sowie die Verhinderung weiterer Straftaten, die der Entwicklung der Jugendlichen und Heranwachsenden zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entgegenstehen können.

3.2 Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Darüber hinaus arbeiten Staatsanwaltschaft und Polizei verfahrenübergreifend zusammen

- zur Verbesserung der Bearbeitung von Einzelfällen,
- zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Förderung des Verständnisses der jeweiligen Rollen und Befugnisse,
- zur Vertiefung der Erkenntnisse über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Jugendstrafrechts,
- zum Austausch über Hintergründe und Erscheinungsformen örtlicher Jugendkriminalität sowie
- zur Fortentwicklung der Diversion unter Berücksichtigung spezieller örtlicher Gegebenheiten.

Die Staatsanwaltschaft oder die Polizei laden bei Bedarf mindestens einmal jährlich zu gemeinsamen Dienstbesprechungen ein.

Zu diesen gemeinsamen Dienstbesprechungen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuladen. Regelmäßig sind auch Angehörige der örtlichen Jugendgerichte und der mit der Betreuung junger Straffälliger vor Ort befassten Träger der freien Jugendhilfe einzuladen.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
die Polizeidirektionen
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Polizeiakademie Niedersachsen
die Kommunen

Diversion oder eine anderweitige Einstellung des Verfahrens trotz bestehenden Tatverdachts kommen insbesondere bei folgenden Delikten (einschließlich des Versuchs einer entsprechenden Straftat) in Betracht:

1. § 123 StGB: Hausfriedensbruch;
2. § 142 StGB: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, wenn
 - lediglich fremder Sachschaden bis 500, — EUR vorliegt,
 - keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder andere berauschende Mittel erkennbar ist und
 - die erforderlichen Feststellungen nachträglich ermöglicht werden oder die Wiedergutmachung des Schadens konkret in Aussicht steht;
3. §§ 145, 145 d StGB: Missbrauch von Notrufen und Vortäuschen einer Straftat bei jugendtypischer Motivation oder Situation;
4. §§ 185 bis 187 StGB: Beleidigung und leichte Fälle übler Nachrede oder Verleumdung;
5. §§ 201a, 202 StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen und Verletzung des Briefgeheimnisses;
6. §§ 223, 229 StGB: vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung bei leichten Folgen oder geringer Schuld;
7. §§ 240, 241 StGB: leichte Fälle der Nötigung oder Bedrohung;
8. § 242 StGB: Diebstahl;
9. § 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 StGB: schwerer Diebstahl;
10. § 246 StGB: Unterschlagung;
11. § 248 b StGB: unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs;
12. § 248 c StGB: Entziehung elektrischer Energie;
13. § 253 StGB: Erpressung;
14. § 259 StGB: Hehlerei;
15. § 263 Abs. 1 und 2 StGB: Betrug;
16. § 265 a StGB: Erschleichen von Leistungen;
17. § 266 StGB: Untreue;
18. § 267 Abs. 1 und 2 StGB: leichte Fälle der Urkundenfälschung bei jugendtypischer Motivation oder Situation;
19. §§ 303, 304 StGB: Sachbeschädigung bei jugendtypischer Motivation oder Situation;
20. § 21 StVG: vorsätzliches oder fahrlässiges Fahren ohne Fahrerlaubnis mit Kleinkrafträdern sowie mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen oder Feldwegen, wenn keine Gefährdung Dritter erfolgt ist;
21. §§ 1, 6 des Pflichtversicherungsgesetzes: vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz, sofern keine Gefährdung Dritter erfolgt ist;
22. § 95 AufenthG: leichte Verstöße gegen das AufenthG;
23. § 85 AsylVfG: leichte Verstöße gegen das AsylVfG;
24. § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (im Folgenden: KunstUrhG): leichte Verstöße gegen das KunstUrhG;
25. §§ 106 bis 108, 108 b Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes: leichte Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, wenn
 - wirksam auf die Rückgabe der Vervielfältigungsstücke verzichtet oder
 - in deren Löschung oder Vernichtung eingewilligt wird;
26. § 52 Abs. 3 und 4 WaffG: leichte Verstöße gegen das WaffG bei jugendtypischer Motivation oder Situation, wenn wirksam auf die Rückgabe der tatbezogenen Gegenstände verzichtet wird;
27. § 29 Abs. 5, § 31 BtMG: leichte Verstöße gegen das BtMG.

Richtwerte:
Wert der Tatobjekte
bis 100, — EUR

Der vorstehende Katalog soll vor allem der Polizei als Orientierungshilfe dienen, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaften regelmäßig eine Diversion oder anderweitige Einstellung des Verfahrens prüfen. Er enthält keine abschließende Aufzählung. Diversionsgeeignet können auch andere Verfehlungen sein, sofern Anhaltspunkte für jugendtypisches Fehlverhalten vorliegen, z. B. leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses Handeln aus der Situation heraus, oft getragen von Geltungsbedürfnis oder Erlebnis hunger, wie es bei Jugendlichen und Heranwachsenden häufig vorkommt.

Vorgangsnummer

_____, den _____

Bericht über ein erzieherisches Gespräch

Beschuldigte/
Beschuldigter:

Name

Vorname

geb. am

in

Wohnort

Straße

Beruf/Tätigkeit/Schule

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter oder
gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter zugegen

Ja

Nein

Name

Vorname

Wohnort

Straße

Name

Vorname

Wohnort

Straße

Verfehlung: _____

Ergebnis des Gesprächs:

Besteht außer den bereits von der Tatentdeckung und den polizeilichen Ermittlungen ausgehenden Wirkungen weiterer erzieherischer Bedarf?

Ja

Nein

Falls ja: Gründe und erzieherischer Bedarf:

Erzieherische Maßnahmen, die — abgesehen vom erzieherischen Gespräch — bereits erfolgt oder eingeleitet sind:

Die beschuldigte Person wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens sowie ggf. die Art der Verfahrenseinstellung der Staatsanwaltschaft obliegt und dass auch im Fall einer Verfahrenseinstellung nach § 45 oder § 47 JGG eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgt.

Eine Einstellung des Strafverfahrens wird

empfohlen.

ggf. empfohlen.

nicht empfohlen.

Im Auftrag

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers

RdErl. d. MU v. 20. 10. 2020 — 23-62011/010 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 29. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 790), geändert durch
RdErl. v. 13. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1502)
— VORIS 28200 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

— Nds. MBl. Nr. 49/2020 S. 1194

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG

**Bek. d. LBEG v. 20. 10. 2020
— L1.5/L67211/01-01-13/2020-0001 —**

Die der Wintershall Dea Deutschland GmbH zuletzt bis zum 31. 7. 2021 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Unterweser“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein. Die Internetbekanntgabe nach § 27 a VwVfG dieser Aufhebung erfolgt unter der Internetadresse <http://www.lbeg.niedersachsen.de> des LBEG.

— Nds. MBl. Nr. 49/2020 S. 1194

Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG

**Bek. d. LBEG v. 20. 10. 2020
— L1.5/L67211/01-11-01/2020-0001 —**

Die der Wintershall Dea Deutschland GmbH zuletzt bis zum 31. 7. 2021 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Werder“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein. Die Internetbekanntgabe nach § 27 a VwVfG dieser Aufhebung erfolgt unter der Internetadresse <http://www.lbeg.niedersachsen.de> des LBEG.

— Nds. MBl. Nr. 49/2020 S. 1194

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Chemitas GmbH, Goslar)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 10. 2020 — BS19-132 —

Bezug: Bek. v. 6. 7. 2020 (Nds. MBl. S. 723)

Die Firma Chemitas GmbH, Lange Wanne 8, 38644 Goslar, hat mit Antrag vom 14. 11. 2019 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der Lagerkapazität des Gefahrstoff- und Abfallagers im Gebäude U1a am Standort 38642 Goslar, Im Schleeke 78—91, beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass **der für**

**Dienstag, den 17. 11. 2020, 10.00 Uhr,
im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Raum Harz,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,**

angesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV **nicht stattfindet**, da keine Einwendungen erhoben wurden.

— Nds. MBl. Nr. 49/2020 S. 1194

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Misburger Hafen GmbH, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 28. 10. 2020
– H 029195723/H19-022/83-111 –**

Das GAA Hannover hat der Firma Misburger Hafen GmbH, HansasträÙe 38, 30419 Hannover, mit Entscheidung vom 17. 8. 2020 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Umschlag von gefährlichen Abfällen mit einem Durchsatz von 1 500 t/d,
- Erhöhung des Umschlages von nicht gefährlichen Abfällen auf 1 500 t/d,
- Umschlag staubender Güter mit einem Durchsatz von 1 500 t/d,
- Erweiterung des Betriebsgeländes.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 29. 10. bis 11. 11. 2020** bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache unter Tel. 0511 9096-0 und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

– Nds. MBl. Nr. 49/2020 S. 1195

Anlage

**Genehmigung nach §§ 16 und 10
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage zum Umschlag,
zur Lagerung und zur Behandlung von Abfall und Schüttgütern
(Nummern 8.15.1 [G] [Hauptanlage], 8.15.3 [V], 8.12.2 [V],
Nr. 8.11.2.4 [V], 9.11.1 [V] des Anhangs 1 der 4. Verordnung
zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV).**

Genehmigung**I. Tenor**

Der Firma Misburger Hafen GmbH, HansasträÙe 38, 30419 Hannover wird aufgrund ihres Antrages vom 14. 2. 2019, zu-

letzt ergänzt mit Posteingang vom 29. 7. 2020, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Hafenumschlaganlage erteilt.

Standort der Anlage:

Ort: 30629 Hannover
Straße: Am Hafen 20
Gemarkung: Misburg, Anderten
Flur: 3, 6
Flurstück: 80/1, 81/6, 81/11, 81/12, 82/14 (teilw.), 825/81; 2/12.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erweiterung des Betriebsgeländes um die Flurstücke Gemarkung Misburg, Flur 3, Flurstück tlw. 82/14; Gemarkung Anderten, Flur 6, Flurstück 2/12 von ca. 33 500 m² auf insgesamt ca. 36 600 m²,
- BE 1 Erhöhung des Durchsatzes der bestehenden Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen von 1 200 t/d auf max. 1 500 t/d (Nr. 8.15.3 [V]),
- BE 4 Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von max. 1 500 t/d (Nr. 8.15.1 [G]),
- BE 1/4 Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern mit einer Kapazität von max. 1 500 t/d (Nr. 9.11.1 [V]),
- für die Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 10 10 05* und 19 12 11* werden die Mengen auf insgesamt max. 49 t begrenzt, die sich zur gleichen Zeit auf dem Gelände befinden dürfen.

Der Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie von Kohle und Petrokoks erfolgt alternativ. Es erfolgt kein gleichzeitiger Umsatz. Die angegebene Durchsatzmenge von 1 500 t ist somit die maximal auf der Hafenumschlaganlage durchgesetzte Umschlagsmenge an einem Tag.

Die Lagerkapazität von 9 000 t der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Altbahnschwellen aus Beton) bleibt unverändert (Nr. 8.12.2 [V]; BE 2), ebenso die Kapazität der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Altbahnschwellen aus Beton) von 600 t/d (Nr. 8.11.2.4 [V]; BE 3).

Die Antragsunterlagen (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastenentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(O-I Germany GmbH & Co. KG, Düsseldorf)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 28. 10. 2020
— HI 023691195/H 20-039 —**

Bezug: Bek. v. 22. 7. 2020 (Nds. MBl. S. 724)

Die Firma O-I Germany GmbH & Co. KG, Goethestraße 75, 40237 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 27. 2. 2020 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas durch Erhöhung der Schmelzleistung von 355 t/d auf 475 t/d auf dem Betriebsgrundstück Alter Postweg 3 in 37603 Holzminden, Gemarkung Holzminden, Flur 31, Flurstücke 9/9, 32/6, 33, 34, 35/1, 36, 37, 38, 41/2, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47/1, 48/2, 49, 50, 51/1, 52/2 und 54/1 und Flur 29, Flurstücke 183, 189/1 und 190, beantragt.

Der für

**Dienstag, den 3. 11. 2020, ab 10.00 Uhr,
in den Räumlichkeiten des Schützenhaus Stahle,
Stahler Weg 12,
37671 Höxter-Stahle,**

anberaumte Erörterungstermin entfällt.

Unter Berücksichtigung der §§ 14 und 16 der 9. BImSchV hat die zuständige Behörde im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV gilt auch für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Anlagen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Genehmigung von Bedeutung sind.

Diese Bek. ist auch in den Zeitungen „Täglicher Anzeiger Holzminden“ und „Westfalenblatt“ sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 5 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

Stellenausschreibung

Ilsede liegt zentral in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg und ist mit seinen ca. 22 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die zweitgrößte Gemeinde im Landkreis Peine.

Der Wirtschaftsstandort Ilsede verfügt über großzügige Gewerbegebiete mit einer sehr guten Infrastruktur und bietet somit einer Vielzahl von Unternehmen ein innovatives und zukunftsorientiertes Arbeitsumfeld.

In der Mitte Niedersachsens gelegen bietet der Standort Ilsede darüber hinaus ein breitgefächertes Schulangebot und ein vielfältiges Angebot an Sport-, Kultur- und Freizeitmöglichkeiten.

Sie suchen eine neue berufliche Herausforderung und möchten zur sichtbaren Weiterentwicklung unserer Gemeinde beitragen?

Bei der **Gemeinde Ilsede** ist zum 1. 1. 2021 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Ersten Gemeinderätin oder des Ersten Gemeinderates (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen.

Die Erste Gemeinderätin oder der Erste Gemeinderat wird vom Rat gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung erfolgt nach der BesGr. B 2 zuzüglich der gesetzlichen Aufwandsentschädigung.

Die Erste Gemeinderätin oder der Erste Gemeinderat ist allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie oder er leitet den Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen und nimmt an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie des Fachausschusses für Finanzen und strategische Ausrichtung teil. Änderungen des Aufgabenzuschnitts bleiben vorbehalten.

Maßgeblich beteiligt ist die Erste Gemeinderätin oder der Erste Gemeinderat an der Entwicklung und Fortführung zukunftsfähiger Projekte für die Gemeinde Ilsede in der Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung. Eine aktive Mitgestaltung der Zukunftsprozesse für eine moderne Gemeinde Ilsede ist ausdrücklich erwünscht.

Gesucht wird eine qualifizierte und zielstrebige Persönlichkeit mit einem ausgeprägten Verständnis für die Schnittstellen zwischen Politik, Verwaltung und Gesellschaft, die die Herausforderungen einer Kommune zwischen Vorgaben, Finanzsituation und Erwartungen zur Gestaltung einer attraktiven Gemeinde motiviert und verantwortungsbewusst sowie kreativ meistert.

Die weiteren aufgeführten Qualifikationen und Fähigkeiten sollen mitgebracht werden:

- abgeschlossenes Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium in einem verwaltungs-, rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, alternativ die beamtenrechtliche Befähigung für die Laufbahngruppe 2,
- umfangreiche Fachkenntnisse in den dem Fachbereich zugewiesenen Aufgabenbereichen, insbesondere im Kämmereiwesen (z. B. Grundsatzangelegenheiten, Haushaltsplanung in der doppelten Haushaltsführung, Beteiligungen und Rechnungslegung),
- nachgewiesene mehrjährige Verwaltungserfahrung in einer Führungsposition,
- ausgeprägte analytische Fähigkeiten und Erfahrungen in der wirtschaftlichen Planung und Kontrolle von Budgets,
- Kreativität und Initiative zur zielorientierten Lösung vielfältiger Problemstellungen einer Kommunalverwaltung,
- Durchsetzungsfähigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft z. T. auch in den Abendstunden (Sitzungsdienst),
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Gemeinde Ilsede,
- ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsfreudigkeit und Tatkraft,
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative, hohe Belastbarkeit,
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft, den privaten Pkw für dienstliche Zwecke zu nutzen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Für einen ersten vertraulichen Kontakt steht Ihnen Erster Gemeinderat Michael Take unter Tel. 05172 411-126 gern persönlich zur Verfügung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Eine aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 22. 11. 2020** an die Gemeinde Ilsede, z. Hd. Herrn Bürgermeister Otto-Heinz Fründt, Eichstraße 3, 31241 Ilsede.

Onlinebewerberinnen und Onlinebewerber senden ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen als PDF-Datei bitte an folgende E-Mail-Adresse: personal@ilsede.de.

– Nds. MBl. Nr. 49/2020 S. 1197

